

noch verstreute Stücke und die Rechtsanweisungen, die von Goslar im Mittelalter an andere Städte im Harzgebiet ergangen sind. Der Vortrag von W. Ebel, Über das Stadtrecht von Goslar, *Hansische Geschichtsblätter* 87 (1969) S. 13—30, zeigt vor allem die Bedeutung des Goslarer Rechtes und die Rolle auf, die es im östlichen Sachsen gespielt hat.

K. Jordan

Rudolf Kropf, Zur Auswertung von Urbaren mittels Computer, *MIÖG* 77 (1969) S. 141—144, erläutert an einem Urbar des Bistums Gurk von 1285 die Erstellung des jeweils günstigsten Code-Plans für eine elektronische Datenverarbeitungsmaschine. Nach den landesfürstlichen Urbaren von Nieder- und Oberösterreich beabsichtigt Kropf, die Gesamtreihe der österreichischen Urbare nach verschiedenen Hauptpunkten (z. B. Wirtschaftsform, Form der Auflösung der Hufenordnung, Auflösung des Villikationssystems und dessen Ablösung durch Amtsbezirke, Ausbildung der landesfürstlichen Grundsteuer) mit Hilfe eines Computers auszuwerten.

A. G.

K. Forstreuter, Eine Quelle über den Rentenkauf im Ordenslande Preußen, *Preußenland* 8 (1970) S. 1—6, gibt einen bemerkenswerten Nachtrag zu seinen Berichten der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie 1 (1961, vgl. DA 18, 265 f.): einen 1386 oder kurz davor anzusetzenden Brief des Deutschordensprokurators an der Kurie, in dem dieser von Unterredungen mit dem Papst und mit Kurialen über die Erlaubtheit des Rentenkaufes zu einem Zinssatz von 10% berichtet. Die Erlaubtheit wird bejaht, doch wird in Preußen der Zinssatz dennoch 1386 auf $8\frac{1}{3}\%$ herabgesetzt, möglicherweise auf das Insistieren des Bischofs von Pomesanien, der solche Rentenkäufe für wucherisch gehalten und die Anfrage veranlaßt hatte. Nicht ganz richtig scheint, daß der Rentenkauf „nicht vom kirchlichen Zinsverbot betroffen“ gewesen sei. Vielmehr wurde diese Frage um 1400 intensiv diskutiert (vgl. nur C. Bauer in: *Das Konzil von Konstanz*, 1964), wofür mit diesem Brief ein weiteres Zeugnis vorliegt.

H. Boockmann

Epistulae S. Desiderii Cadurcensis. Socii Seminarii Latini Stockholmiensis adiuvantibus edidit et commentario instruxit Dag Norberg (*Studia Latina Stockholmiensia* 6) Stockholm 1961, Almqvist & Wiksell, 88 S. — Die Neuausgabe der in einer einzigen Hs. (Cod. Sangall. 190) überlieferten Korrespondenz des Desiderius von Cahors († 655?) bringt gegenüber der Edition von Wilhelm Arndt (*MG Epp.* 3, 193—214) eine ganze Anzahl überraschender Textänderungen. Der wohl wichtigste Eingriff betrifft Brief I 9, der nach überzeugendem Nachweis offenbar aus zwei verschiedenen Briefstücken zusammengesetzt ist. Auch den übrigen Korrekturen darf man, da sie stets im Einklang mit dem Sprachgebrauch des Autors bzw. der Epoche vorgenommen sind, fast vorbehaltlos zustimmen. Die Verbesserungen Norbergs und seiner Mitarbeiter bestechen oft durch ihre Einfachheit und Selbstverständlichkeit (z. B. I 1, 14 *ne* statt *nec*; I 14, 18 *habetes* statt *haberes*; II 13, 9 *leva* statt *Leva*; II 15, 15 *satis* statt *saepe*; II 21, 8 *nimis* statt *minus*). Manchmal erweisen sie sich sogar als ausgesprochen glückliche Einfälle (so II 3, 12 *advivimus* statt *audivimus*; II 5, 11 *diaconus* statt *dicat*; II 8, 13 *adiutu* statt *aditu*), und selbst einer so kühnen Konjekture wie II 4, 6 (*cum Babo* statt *dum dabo*) wird man kaum etwas Einleuchtenderes entgegensetzen können. Einziges Bedenken erregt allenfalls I 8, 27 ff., wo der Hg. den *Passus domini rerum, quibus ... servire videmur, ipsi vobis ... compensent ac ... tribuant* (so Cod.) in den Singular setzt, da der Plural scheinbar keinen Sinn ergibt. Hier liegt vielleicht ein kleines theologisches Problem vor: sind etwa unter den *domini*